

quendum est, num putetur ex missa non celebrata aliquod grave scandalum secuturum esse.“ Der römische Moralist Buceroni (Theol. Mor. II. n. 595) vertritt die gleiche Ansicht; denn auf die Frage: „An sacerdos non ieiunus celebrare possit, ut populus missam audiat et praecepto satisfaciat?“ antwortet er: „Sola ratio curandi, ut populus missam audiat, non sufficit iuxta communem sententiam ad celebrandum, ieiunio violato, quia praestat, ut populus missa privetur, quam ut sacerdos celebret non ieiunus. Si accedit alia ratio gravis, scilicet publici scandali, quod facile impediri non posset, v. g. monendo populum, quod ex aliquo casu sacerdos non sit amplius ieiunus, licita esset missae celebratio. Attamen attendendum practice est, ne maius inde scandalum forte habeatur, puta si non lateat, sacerdotem non esse ieiunum, vel si deinde id cognoscatur.“

Im vorliegenden Falle handelt es sich übrigens nicht um die einmalige Zelebrierung der Messe, sondern um die Vination. Hierbei ist auch der can. 806 zu beachten, der die Wiederholung der Messe (auch durch den noch nüchternen Priester) von der ausdrücklichen Erlaubnis des Bischofes abhängig macht. In der Sedauer Diözese ist die Vinationsvollmacht für unvorhergesehene Notfälle im Vorhinein gegeben. — Der Cod. jur. can. weist die Bischöfe im can. 2321 an, die mutwillige Uebertretung der Kanones 806 und 808 mit der Suspension a missae celebratione zu bestrafen.

Ad 1. Der Pfarrer durfte nach meiner Ansicht das Amt in der Nachbarrparre nicht halten; der Umstand, daß er nicht mehr nüchtern war, konnte dort leicht bekannt werden, woraus dann ein größeres Uergernis entstehen konnte.

Ad 2. Da es bei einem assistierten Amt ohne Diakon auch keinen Subdiakon gibt, hat letzterer recht gehandelt, ebenfalls den Altar zu verlassen. Nur hätte er dies nach Vollendung der Epistel tun sollen; das Singen des Evangeliums stand nicht ihm, sondern dem Zelebranten zu. Hinweisen möchte ich hierbei auf „Ritus celebrandi Missam VI, 8: Si quandoque Celebrans cantat missam sine Diacono et Subdiacono, epistolam cantet in loco consueto aliquis Lector superpelliceo indutus, evangelium autem cantat ipse Celebrans ad cornu evangelii.“

Ad 3. In Ermanglung der Ministri sacri darf bei der Fronleichnamsprozession ein Priester in Superpellicium und Stola dem Zelebranten assistieren, die Monstranze einhändigen und abnehmen; so Hartmann, Repertorium Rituum¹³, S. 621.

Graz.

Prof. J. Röß.

XII. (Kirchweih-Requiem.) In der Diözese Speyer besteht folgender schöne Brauch: Am Kirchweihmontag, d. h. am zweiten Tage der weltlichen „Kirchweih“, wird an allen Pfarr- und den meisten Filialkirchen ein feierliches Requiem zelebriert für die Verstorbenen der Gemeinde, teils mit, teils ohne Vigil. An diesem Requiem beteiligt sich die ganze Gemeinde mindestens so zahlreich als am Pflichtgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Das katholische Volk würde, mit Recht, nicht gerne

auf das Requiem verzichten. — Nun fiel dieses Jahr in meiner Gemeinde und auch in manchen anderen Orten der „Kirchweihmontag“ auf den 18. Oktober, S. Lucae Ev., dupl. 2. cl. Dasselbe wiederholt sich alle fünf bis sechs Jahre. Was in meiner und manchen anderen Gemeinden von S. Lucas gilt, das trifft in vielen anderen Orten bezüglich „Kirchweihmontag“ an anderen Festen dupl. 1 vel 2. cl. zuweilen zu. So erheben sich zwei Fragen:

1. Darf unter obigen Verhältnissen Requiem genommen werden? In diesem Jahre habe ich Vigil, Requiem mit Libera an S. Lucas, d. 2. cl. gesungen; habe ich recht gehandelt oder nicht? (Concursus populi!)

2. Welches Formular darf, auch abgesehen von Festen d. 1. und 2. cl., genommen werden? — Wohl die meisten Pfarrer nehmen das Formular in *anniversario fidelium defunctorum: Anniversarium late sumptum*.

Auf diese der Linzer Quartalschrift eingesandte Frage möge Folgendes zur Antwort dienen.

Zunächst: in welche liturgische Rubrik haben wir diese althergebrachten Requiemessen einzureihen? — Es sind Gedenkmessen an einem fixen, bestimmten Tag für die Verstorbenen der gesamten Pfarrgemeinde. Also offenbar *Anniversaria late sumpta*. Wir brauchen nun nur die Regeln über die Erlaubtheit, bezw. Nichterlaubtheit der *Anniversaria late sumpta* anzusehen, um über unseren Fall zum Urtheil zu kommen. Diese Bestimmungen lesen wir in den „*Additiones et variationes in rubricis Missalis*“ Tit. III, No. 6 und 7. Laut dieser Bestimmungen ist für die *Anniversaria late sumpta* erlaubt eine gesungene Messe. Nur eine, und diese muß in *cantu* gefeiert werden! Das Formular ist das *de anniversariis* mit nur einer (der dort angegebenen) Oration und selbstverständlich mit Sequenz. Derartige Anniversarmessen sind verboten an folgenden Tagen: Sonntagen, allen Feiertagen, ob sie jetzt oder früher (!) geboten waren, an Allerseelen, an allen Duplextagen 1. und 2. Klasse, während der privilegierten Oktaven (Weihnacht, Erscheinung, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam), an den privilegierten Vigilien (von Weihnacht, Erscheinung, Pfingsten), den privilegierten *feriae maiores* (Mitternacht und den drei ersten Kartagen), ferner, wenn nur eine Messe gehalten werden kann, die aber als Konvent- oder Pfarrmesse (mit Applikation für die Pfarrgemeinde) zu lesen ist oder wenn eben die Aussetzung des Allerheiligsten stattfindet. Für den Fall einer solchen Behinderung gestatten aber die Rubriken die Verlegung der Anniversarmesse (nur der gesungenen) auf den zunächstliegenden von den Rubriken dafür freigegebenen Tag, der entweder voraus oder nachher genommen werden kann. Der oben erwähnte *conkursus populi* hat hier gar keine Bedeutung. Abgesehen davon, daß für Requiemessen die Regeln der feierlichen Botivmessen nicht anzuwenden sind, wären ja für eine solche feierliche Botivmesse (was oft genug nicht beachtet wird) drei Bedingungen, die zugleich erfüllt sein müssen, notwendig: einmal ein *res gravis et simul publica causa*; 2. die sol-

lemnitas externa, die einerseits in der Feierlichkeit der Messe, das heißt mindestens im Cantus, womöglich cum assistentia, anderseits im concursus populi, der allgemeinen Beteiligung, besteht (der concursus populi allein hat also für die Rubriken gar keine Bedeutung!); 3. das mandatum oder wenigstens der consensus des Bischofs, und zwar pro qualibet vice obtinendus!

Damit sind obige Fragen auch schon beantwortet: 1. Requiem darf in obigem Falle nicht genommen werden, es ist auf den folgenden freien Tag zu verlegen, was bei entsprechender Verkündigung (Hinweis auf das Apostel- oder Marien- oder sonstige Fest) gewiß nicht schwer sein wird. 2. Formular das de anniversariis.

Gurk (Kärnten).

P. Josef Löw C. Ss. R.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Zigunerehen.) Wenn im Nachfolgenden von Zigeunern die Rede ist, so sind darunter nicht die braunen Stammverwandten der arischen Indier verstanden, die heute noch eine dem Sanskrit sehr nahe stehende Sprache reden, sondern deutsche Volksgenossen, die es verstehen, sich außerhalb der Geseze zu stellen, und daher bei der Polizei und den Gerichten wohlbekannt sind. Auch diese nennt man Zigeuner und sie kennzeichnen sich dadurch, daß es unmöglich ist, ihre Personalien festzustellen. Sie führen einen Vorrat von Namen und Geburtsorten, tauchen bald dort, bald da auf, schließen Naturehen, helfen zusammen wie die Kletten, sind von allen Schritten der Polizei gegen sie wohl unterrichtet, lassen sich auch zeitweilig irgendwo nieder, haufieren mit Regenschirmen, betteln, oder sie treiben allerlei Unfug.

Während des Krieges fanden es einige von ihnen vorteilhaft, auch gesetzliche Ehen zu schließen aus sehr naheliegenden Gründen, und so bekam ich als Leiter einer Garnisonsseelsorge das erste Mal mit ihnen zu tun. Beinahe wäre ich schrecklich aufgefressen.

Eines Tages wurde ich in ein Zivilspital gerufen, das auch Militärpersonen beherbergte, denn es meldete sich dort ein Kranker zur Kriegstraumung. In der Aufnahmskanzlei sah ich zuerst nach in den Papieren des Ehemerbers und bekam schon einen Vorgeschmack. Ich las dort: „Truppenkörper: Garnisonsarrest; Charge: Häftling, derzeit in Spitalspflege.“ Da der Mann nur leicht krank war, ließ ich ihn in die Aufnahmskanzlei kommen.

Es erschien ein Mann zwischen Vierzig und Fünzig und begrüßte mich in den Formen des Zivils. „Wissen Sie, Herr Feldkurat“, sagte er, „ich bin Künstler“. Wie ich später erhob, bestand seine Kunst im Ausbessern von Regenschirmen. Dann begann er seine durch den Krieg